Original

#### Satzung der Gemeinde Haselbach

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Haselbach folgende Satzung:

# ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

## § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 (1) Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
- b) im Fall des § 2 (1) Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Falle des § 2 (1) Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 (1) Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

#### § 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- a) eine Einzelgrabstätte für Kinder 20,00 €
- b) eine Urnenreihengrabstätte 20,00 €
- c) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene 20,00 €
- d) eine Doppelgrabstätte 40,00 €
- e) eine Dreiergrabstätte 50,00 €
- f) eine Vierergrabstätte 60,00 €
- (2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts im Sinne der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

#### § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt für Dienstleistungen während der Beerdigung 25,00 €.
- (2) Die Kosten für den Grabaushub (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) durch den Leichengräber betragen 300,00 €.
- (3) Die Kosten des Grabaushubes für ein Urnengrab betragen 100,00 €.
- (4) Die Kosten einer zusätzlichen Tieferlegung betragen 350,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 150,00 €.

#### § 6 Sonstige Gebühren

| <ul><li>(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben</li><li>1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche</li><li>a) während der Ruhefrist</li><li>b) nach Ablauf der Ruhefrist</li></ul> | Berechnung im Einzelfall<br>nach tatsächlichem Aufwand |
|---|--|
| <ul><li>2. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof</li><li>a) während der Ruhefrist</li><li>b) nach Ablauf der Ruhefrist</li></ul>                      | Berechnung im Einzelfall<br>nach Abs. 2                |
| <ol> <li>Reinigung des Leichenhauses</li> <li>B. verursacht durch undichte Särge)</li> </ol>  | Berechnung im Einzelfall nach Abs. 2                   |
| 4. Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen  | Berechnung im Einzelfall                               |

nach Abs. 2

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilbt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

#### DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2005 außer Kraft.

Mitterfels, 20.07.2010 Gemeinde Haselback

Erster Bürgermeiste